



per E-Mail: [REDACTED]
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 25. September 2017
Geschäftszeichen:

[REDACTED]

ZR 4-1334-IFG-203/2017

Bezug:

1. E-Mails vom 14. Juli 2017
2. Eingangsbestätigung vom 21. Juli 2017
3. Schreiben vom 11. August 2017
4. Ihre E-Mail vom 11. August 2017

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mails vom 14. Juli 2017 hatten Sie um Übersendung diverser Einrichtungsverfügungen:

[REDACTED]

ZR 4-1334-IFG-203/2017: Unterabteilung „Information und Öffentlichkeitsarbeit“

(jeweils incl. der zugeordneten Organisationseinheiten)

Mit Schreiben vom 11. August 2017 wurden Ihnen die Organisationsverfügung vom 25. April 2006 sowie die dazugehörige Konkordanzliste übersandt.

Daraufhin baten Sie um Übermittlung einer Einrichtungsverfügung, aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde festgestellt, dass jede Ihrer Anfragen nicht auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet sind. Die Informationen liegen nicht auf Knopfdruck vor. Es bedarf einer umfassenderen Recherche. Da die gewünschten Informationen aus unterschiedlichen Quellen ermittelt und zusammengefasst werden müssten und nicht aus dem System abrufbar sind, ist dies mit einem größeren Zeitaufwand verbunden.

Damit liegen keine einfachen Auskunftsbegehren vor und der erhebliche Verwaltungsaufwand wird nach § 10 Abs. 1 IFG i. V. m. Teil A, Nr. 1.3 des Gebührenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geltend zu machen sein.

Ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht z.B. dadurch, dass mit der Herausgabe der erbetenen Informationen mehrere Arbeitseinheiten befasst, die Informationen zusammengestellt werden und zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.

Eine genaue Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet wird.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihre Anträge aufrechterhalten. Sollte dies der Fall sein, bitte ich bis zum 4. Oktober 2017 um die Übersendung einer Kostenübernahmeerklärung und die Mitteilung Ihrer zustellfähigen Postanschrift oder De-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich